

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

bisher	neu
<p>Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald</p> <p>Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in Verbindung mit §§ 7 Abs. (2), 41 Abs. (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Säрге und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p style="text-align: center;">Grabstätten und Aschenstrefelder</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten und das Aschenstrefeld bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a) Reihengrabstätten,</p>	<p>1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald</p> <p>Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in Verbindung mit §§ 7 Abs. (2), 41 Abs. (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Säрге und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. (entfällt)</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p style="text-align: center;">Grabstätten und Aschenstrefelder</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten und das Aschenstrefeld sind Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a) Reihengrabstätten,</p>

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

- b) Anonyme Erdgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten,
- e) Anonyme Urnengrabstätten,
- f) Urnenwahlgrabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

(4) Anonyme Erdgrabstätten im Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in dem anonymen Erdgrabfeld bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonyme Urnengrabstätten,
- d) Wahlgrabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In eine Urnengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengrabstätten) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Anonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn

- b) Rasengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) ~~Urnengrabstätten~~ (entfällt)
- e) Rasenurnengrabstätten,
- f) Urnenwahlgrabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

(4) Rasengrabstätten im Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in dem Rasenerdgrabfeld bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) ~~Urnengrabstätten,~~ (entfällt)
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Rasengrabstätten,
- d) Wahlgrabstätten

~~(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In eine Urnengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden. (entfällt)~~

(3) Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengrabstätten) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu **2** Urnen beigesetzt werden.

(4) Rasengrabstätten im Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn dies dem

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

<p>dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in dem anonymen Urnengrabfeld bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Aschenstreufelder</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p> <p>(2) Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 19 ff) sind nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Grababmessungen</p> <p>Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:</p> <p>a) Reihengrabstätten Gesamtgröße: 2,60 m x 1,30 m</p> <p>b) Reihengrabstätten (für Personen unter 5 Jahren) Gesamtgröße: 2,00 m x 1,20 m</p> <p>c) Wahlgrabstätten Gesamtgröße 2,60 m x 1,30 m</p> <p>d) Urnengräber Gesamtgröße: 1,00 m x 1,00 m</p> <p>e) Urnenwahlgräber Gesamtgröße: 1,50 m x 1,50 m</p>	<p>Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in dem anonymen Urnengrabfeld bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Aschenstreuelder</p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor-</p> <p>(2) Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 19 ff) sind nicht zulässig. <u>(entfällt)</u></p> <p style="text-align: center;">§ 17 Grababmessungen</p> <p>Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:</p> <p>a) Reihengrabstätten Gesamtgröße: 2,60 m x 1,30 m</p> <p>b) Reihengrabstätten (für Personen unter 5 Jahren) Gesamtgröße: 2,00 m x 1,20 m</p> <p>c) Wahlgrabstätten Gesamtgröße 2,60 m x 1,30 m</p> <p>d) Urnengräber Gesamtgröße: 1,00 m x 1,00 m <u>(entfällt)</u></p> <p>e) Urnenwahlgräber Gesamtgröße: 1,00 m x 1,00 m</p>
---	---